

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/268 vom 16. Oktober 2014**

Sg Versicherungsgericht, 2014-10-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2015\\_268](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2015_268)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/268 du 16 octobre 2014

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/268 del 16 ottobre 2014

## **Regeste**

Art. 21 Abs. 2 IVG, Art 14 Abs. 1 IVV, Ziffer 14.03 und 15.05 HVI-Anhang Vergütung eines Infrarot-Senders und Infrarot-Empfängers als Hilfsmittel zur Bedienung des Elektrobetts, Hilfsmittel der Selbstsorge; Abgrenzung zum Elektropflegebett, Hilfsmittel für den Kontakt mit der Umwelt; Abgrenzung zum Umweltkontrollgerät, Differenzierung von Hilfsmittel- und Pflegeleistungen bei der Einordnung eines Zubehörs (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 13. Juni 2016, IV 2015/268).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit der Verfügung vom 22. Juli 2015 ist das Leistungsbegehren betreffend den Infrarot-Sender und Infrarot-Empfänger (Fernbedienung) zum Elektrobett abgewiesen worden. Das Umweltkontrollgerät und die übrigen Zusätze werden gemäss IV-Stelle separat geprüft. Vorliegend ist deshalb nur zu untersuchen, ob der beantragte Infrarot-Sender und Infrarot-Empfänger zur Bedienung des Elektrobetts von der Beschwerdegegnerin als Hilfsmittel zu vergüten ist. Ein allfälliger Anspruch auf ein Umweltkontrollgerät gehört nicht zum Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens.

### **E. 2**

2.1 Gemäss Art. 21 Abs. 2 IVG hat der Versicherte, der infolge seiner Invalidität für die Fortbewegung, für die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge kostspieliger Geräte bedarf, im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste ohne Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit Anspruch auf solche Hilfsmittel. Hilfsmittel im Sinne der Invalidenversicherung sind dazu da, eine fehlende Körperfunktion zu ersetzen, um dadurch dem Versicherten eine gewisse Selbständigkeit zurückzugeben. Die Liste der Hilfsmittel, welche in Art. 21 IVG erwähnt werden, ist Gegenstand einer Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern (Art. 14 Abs. 1 IVV). Im Anhang der Verordnung des EDI über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI) werden fünfzehn Hilfsmittelkategorien aufgezählt. Diese Auflistung ist abschliessend. Im Einzelfall ist innerhalb einer Hilfsmittelkategorie zu prüfen, ob die Aufzählung der einzelnen Hilfsmittel ebenfalls abschliessend oder bloss beispielhaft ist. Damit die Kosten für eine Sache übernommen werden können, muss diese unter eine Hilfsmittelkategorie bzw. unter ein bestimmtes Hilfsmittel subsumiert werden können. Ist dies nicht der Fall, fällt eine Kostenübernahme ausser Betracht. Gemäss Art. 2 Abs. 1 HVI besteht im Rahmen der im Anhang aufgeführten Liste Anspruch auf Hilfsmittel, soweit diese für die Fortbewegung, die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die

Selbstsorge notwendig sind. Für die Beantwortung der Frage, ob die Kosten des Infrarot-Senders und des Infrarot-Empfängers aufgrund der HVI übernommen werden können, muss deren Einordnung in eine Hilfsmittelkategorie überprüft werden.

2.2 Gemäss Ziffer 14.03 HVI-Anhang werden Elektrobetten unter dem Titel der Selbstsorge zur Verwendung im privaten Wohnbereich nur jenen Versicherten abgegeben, die darauf angewiesen sind, um zu Bett zu gehen und aufzustehen. Dauernd Bettlägerige sind vom Anspruch ausgeschlossen. Dementsprechend wird ein Elektrobett dann als Hilfsmittel eingesetzt, wenn es den Transfer in und aus dem Bett ermöglicht oder wie im vorliegenden Fall erleichtert. Dem Beschwerdeführer ist es aufgrund seiner Tetraplegie nicht möglich, ohne Hilfe Dritter ins Bett zu gelangen oder aus dem Bett zu kommen. Das Elektrobett erleichtert der Hilfsperson den Transfer des Beschwerdeführers vom Bett zum Rollstuhl und umgekehrt. Der Zweck der Abgabe eines Elektrobetts als Hilfsmittel besteht also ausschliesslich darin, den Transfer einer versicherten Person zu ermöglichen oder zu erleichtern. Den dauernd Bettlägerigen wird der Anspruch gemäss HVI bewusst verwehrt, da sie nicht aufstehen und wieder abliegen. Laut Art. 2 Abs. 3 HVI erstreckt sich der Anspruch der Hilfsmittel auch auf das invaliditätsbedingt notwendige Zubehör und die invaliditätsbedingten Anpassungen. Dieser Absatz stellt jedoch keine eigenständige Regelung dar, welche eine eigene Hilfsmittelart „Zubehör“ entstehen lassen würde. Sie ist vielmehr eine Auslegungshilfe zu den einzelnen Hilfsmittelkategorien: Das Hilfsmittel muss auch das notwendige Zubehör umfassen. Gemeint ist jenes Zubehör, ohne welches das konkrete Hilfsmittel seine Funktion, eine ausfallende Körperfunktion im konkreten Einzelfall zu ersetzen, nicht erfüllen kann. Die Ausrüstung des Elektrobetts mit einem Infrarot-Sender und -empfänger dient im vorliegenden Fall nicht der Erleichterung des Aufstehens und Abliegens, sondern dem Lagewechsel im Bett. Die Pflege- oder Betreuungsperson, die dem Beschwerdeführer beim Aufstehen oder Abliegen hilft, kann das Elektrobett nämlich ohne weiteres mit der Standardsteuerung bedienen; sie benötigt keine Infrarotfernsteuerung. Beim Lagewechsel im Bett handelt es sich um eine klassische Pflegeleistung, auch wenn sie dank einer Infrarotfernsteuerung des Elektrobetts nicht mehr durch eine Pflege- oder Betreuungsperson ausgeführt werden müsste. Der Zweck des Elektrobetts unterscheidet sich demzufolge von demjenigen des Infrarot-Senders und des Infrarotempfängers. Der Infrarot-Sender und der Infrarot-Empfänger wären nur als notwendiges Zubehör zum Hilfsmittel Elektrobett zu qualifizieren, wenn sie den Transfer in das Bett und aus dem Bett erleichtern würden. Das ist unbestrittenermassen hier nicht der Fall. Deshalb können der Infrarot-Sender und der Infrarot-Empfänger nicht als Zubehör zum Elektrobett angesehen werden, denn Hilfsmittel – und damit auch deren Zubehör – sind nicht dazu da, Pflegeleistungen zu erleichtern oder zu ersetzen. Die Hilfsmittelverordnung hat diesbezüglich auch keine Erweiterung vorgenommen. Wenn Pflegeleistungen erbracht werden müssen, dann sind diese nicht von der Invalidenversicherung, sondern von einem anderen Sozialversicherungsträger zu übernehmen.

2.3 Ein Umweltkontrollgerät gemäss der Ziffer 15.05 der Liste im Anhang zur HVI wird abgegeben, wenn eine schwerstgelähmte versicherte Person, die nicht in einem Spital oder einer spezialisierten Institution für Chronischkranke untergebracht ist, nur durch diese Vorrichtung mit der Umwelt in Kontakt treten kann. Der Beschwerdeführer ist schwerstgelähmt und er lebt zuhause. Damit stellt sich die Frage, ob er, wenn er sein Elektrobett fernsteuert, um sich umzubetten, im Sinne der Ziffer 15.05 HVI-Anhang mit der Umwelt in Kontakt tritt. Weder der Begriff der Umwelt noch derjenige des Kontakts ist vom Verordnungsgeber definiert worden. Versteht man unter dem Kontakt mit der Umwelt den Kontakt mit anderen

Menschen, kann die Ausrüstung eines Elektrobetts mit einem Infrarotempfänger zum Vornherein nicht unter die Ziffer 15.05 HVI-Anhang subsumiert werden. Die Umwelt besteht dann nur aus den Personen, mit denen der Beschwerdeführer kommunizieren will oder muss. Versteht man unter dem Kontakt mit der Umwelt aber, worauf die ausdrückliche Erwähnung der Steuerung eines Elektrofahrstuhls als Anwendungsfall der Umweltkontrolle hindeutet, nicht die Kommunikation mit den Menschen, sondern die Beeinflussung der räumlichen Umwelt (z.B. das ferngesteuerte Betätigen eines Treppenlifts bei der Benützung des ebenfalls ferngesteuerten Elektrofahrstuhls), so kann die Frage aufgeworfen werden, ob das Elektrobett unter den Begriff der Umwelt zu subsumieren ist. Bei der Beantwortung dieser Frage könnte geltend gemacht werden, für eine schwerstgelähmte Person, welche die meiste Zeit im Bett liegen müsse, sei das Elektrobett ein wichtiger Teil der Umwelt. Auch wenn es nach dem Alltagssprachgebrauch kaum üblich sein dürfte, das eigene Bett als Umwelt zu bezeichnen, könnte der Begriff der Umwelt als juristischer Terminus technicus des Hilfsmittelrechts grundsätzlich so weit definiert sein. Dabei ist aber zu beachten, dass eine Fernsteuerung des Elektrobetts nicht dessen Hilfsmittelfunktion betreffen würde, denn dieser Funktion genügt das Elektrobett nach dem oben Ausgeführten bereits mit der Standardsteuerung. Die zur Diskussion stehende Infrarotfernsteuerung würde das Elektrobett in ein Behandlungs- bzw. Pflegegerät „verwandeln“, indem es dem Beschwerdeführer die Möglichkeit bieten würde, die Liegeposition zu verändern, ohne dazu eine Pflege- oder Betreuungsperson beiziehen zu müssen. Damit wäre die Fernsteuerung aber nicht mehr ein Umweltkontrollgerät i.S. der Ziffer 15.05 HVI-Anhang, sondern ein Zubehör zu einem Behandlungs- bzw. Pflegegerät. Eine solche die Pflege erleichternde Fernsteuerung wäre nicht durch die Invalidenversicherung zu decken, da der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf medizinische Massnahmen gemäss Art. 12 f. IVG haben kann. Die Interpretation des Begriffs der Umweltkontrolle ergibt somit, dass die Fernsteuerung des Elektrobetts zwar grundsätzlich unter diesen Begriff subsumiert werden könnte, dass diese Interpretation aber nicht dem Sinn und Zweck der Ziffer 15.05 HVI-Anhang entsprechen kann, weil die Fernsteuerung damit zu einem Zubehör eines Behandlungs- bzw. Pflegegerätes würde, für das die Invalidenversicherung nicht aufzukommen hätte. Fehlt eine Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin für eine Abgabe des Elektrobetts als Behandlungs- oder Pflegegerät, so muss das auch für die Fernsteuerung als Zubehör zu diesem Behandlungs- und Pflegegerät gelten. Die Beschwerdegegnerin hat somit zu Recht auch die Anwendbarkeit der Ziffer 15.05 HVI-Anhang verneint.

### **E. 3**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es sich beim Infrarot-Sender und beim Infrarot-Empfänger weder um ein Zubehör zum Elektrobett als Hilfsmittel zum Abliegen/Aufstehen noch um ein Umweltkontrollgerät handelt. Demnach ist keine Einordnung gemäss der Hilfsmittelverordnung möglich. Die Beschwerdegegnerin hat deshalb die entsprechenden Kosten nicht übernehmen können, d.h. sie hat zu Recht einen Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Ausrüstung des Elektrobetts mit einem Infrarot-Sender und Infrarot-Empfänger verneint. Demnach ist die Beschwerde abzuweisen.

### **E. 4**

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Diese Gerichtsgebühr ist von

dem vollumfänglich unterliegenden Beschwerdeführer zu tragen. Diese Gebühr ist durch den vom Beschwerdeführer geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 600.-- gedeckt. Entscheid  
1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen; dies ist durch den vom Beschwerdeführer in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.